

Frauenrecht im alten Wallis

Autor(en): **A.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **61 (1956-1957)**

Heft 9

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-316648>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gen, weil die Entwertung des Menschlichen — zum Teil durch das Kriegsgeschehen bedingt — so real und ungeschminkt dargestellt wird; anziehend sind sie, weil die Kraft des Guten, die Besinnung auf das Wesentliche immer wieder spürbar ist.

*

Ernst, besinnlich und recht eigenartig ist die Erzählung «*Heimliches Priestertum*» von *Philipp Alder*. Das Buch (Friedrich-Reinhardt-Verlag AG, Basel) ist schon äußerlich sehr geschmackvoll und gediegen gestaltet. Der Verfasser geht auch in Sprache und Inhalt eigene Wege. Die Sprache ist knapp und prägnant, die Handlung fesselnd. Man legt das Buch, einmal begonnen, nur ungern wieder aus der Hand. Die Wandlung des jungen Offiziers — er wird als Schwerverletzter aus einer Lawine geborgen — ist glaubhaft beschrieben, sein Zurückfinden, seine innere Entwicklung stellen das Religiöse, aber ohne frömmelnden Einschlag, in den Vordergrund.

*

Unterhaltend ist eine weitere Neuerscheinung, deren Inhalt mehr hält, als der Titel verspricht. Es ist der aus dem Englischen übersetzte Roman von *Monica Stirling* «*Jüngling in Blau*» (Steinberg-Verlag, Zürich). Die Verfasserin erzählt das Leben eines jungen Menschen der Gegenwart, der durch eine schicksalshafte Fügung als einziger seiner Familie den Krieg überlebt, aber zehn Jahre später immer noch einsam und freudlos im Leben steht. Fast zu gleicher Zeit lernt er zwei Frauen kennen, eine um vieles ältere, lebenserfahrene Frau und ein gütiges, selbstloses junges Mädchen. Beide beeinflussen sein Leben und seine Arbeit, und so wird aus dem in sich gekehrten Einzelgänger ein aufgeschlossener Mann. Mit Geschick ist die Verfasserin allem, was trivial wirken könnte, ausgewichen, und so vermag auch diese etwas leichtere Lektüre zu befriedigen. ME

«Frauenrecht im alten Wallis»

Vor einiger Zeit geriet die kleine Gemeinde Unterbäch im obern Wallis mit dem Beschluß ihres Gemeinderats, die Frauen bei einer wichtigen Abstimmung mitsprechen zu lassen, in den Brennpunkt des eidgenössischen Interesses. Die meisten Leser wird das Vorgehen der Unterbächer sehr neuzeitlich angemutet haben. Wer würde ahnen, daß damit nur eine alte Tradition jener Gegend in neuer Form wieder aufgenommen wurde? Dies läßt sich anhand eines Aufsatzes von Prof. Hs. Gg. Wackernagel, Basel nachweisen; die Arbeit erschien schon vor zwanzig Jahren im «Schweizerischen Archiv für Volkskunde» und ist auch enthalten in der unlängst erschienenen, lesenswerten Sammlung von Wackernagels gesammelten Schriften zur historischen Volkskunde («Altes Volkstum der Schweiz», Basel, 1956).

Es sind beinahe 450 Jahre her, daß in der Folge langer Kämpfe gegen den Bischof Matthäus Schiner die Leute aus der Briger Gegend am 16. Februar 1511 in der Beinhauskapelle zu Glis «mit ufgeregten henden» schworen, ihrem Herren Matthäus Schiner, als einem Bischof zu Sitten und Fürsten des Landes Wallis, in geistlichen und weltlichen Dingen treue Untertanen zu sein. Das Merkwürdigste an diesem Eid sind nicht die inhaltlichen Bestimmungen, sondern die Menschen, die sich damit verpflichteten. Es war nämlich: «wir die gemeind beder geschlecht wib und man von Brig, Glis, Gamsen, unter dem Wald (am Brigerberg), Termen, Schlucht, Ried, Brey und alle die, so disent (links) dem Rotten (Rhone) an diser siten wonend».

Berührt es nicht seltsam, daß bereits 1511 im Oberwallis Frauen ins politische Leben einbezogen waren, indem sie wie die Männer einen Untertaneneid leisteten? Die Tatsache ist übrigens gut bezeugt; zwei Notare wirkten bei der Abfassung des Dokumentes mit, das uns den Eid überliefert, und der Kastlan des Zehntens Brig bekräftigte es mit seinem eigenen Siegel.

Solches Vorgehen scheint keine vereinzelte Ausnahme gewesen zu sein, beschloß doch im Dezember 1528, als sich im Wallis viele Freunde des reformierten Glaubens bemerkbar machten, der zu Sitten versammelte Landrat, es solle «ein jede gemeind der landschaft Wallis ob und nits der Mors (des Flüßchens Morge bei Conthey), frow und man, geistlich, weltlich, offenlich... schweren zu gott und den helgen», ohne Rücksicht auf Verwandtschaft jeden, der vom alten Glauben abfallen wollte, dem Richter anzuzeigen. Auch hier wirkten also Frauen mit.

Es ist nicht leicht, diese auffällige Sonderstellung der Walliser Frau zu erklären; aber Wackernagel weist auf weitere, noch ältere Urkunden hin, so auf ein Register von Vercorin und Anniviers aus den Jahren 1298 bis 1314, woraus sich ergibt, daß der Mann Verkäufe oder Schenkungen gewöhnlich nicht ohne die Einwilligung seiner Ehegattin vornahm; umgekehrt konnte die Frau selbständig handeln, ohne jede Bevogtung, und selbst, wenn das Rechtsgeschäft, das von der Frau vollzogen wurde, den Mann anging, so erteilte der Gatte meist lediglich die Genehmigung, also gleich wie die Frau in den zuerst angeführten entsprechenden Fällen. Und um das Maß des Erstaunlichen voll zu machen: Auch die Rechtsstellung der Kinder (die mit 12 oder 14 Jahren schon erwachsen waren) zeigt eine ganz ähnliche Bevorzugung, auf die übrigens Jean-Jacques Rousseau schon in seinem Roman «La Nouvelle Héloïse» hingewiesen hat.

Solche Vorrechte im Rechtsverkehr galten gleicherweise im romanischen und im deutschen Landesteil und in allen Volksschichten. Wackernagel bringt sie in Zusammenhang mit dem im alpinen Hirtenland noch lange lebendigen und stark ausgebildeten Familien- und Sippenwesen. Die Gruppierung nach Geschlechterverbänden ist eine sehr urtümliche Gesellschaftsordnung, in der die Frau eine viel geachtete und einflußreichere Stellung genießt, als es in den Ackerbau treibenden Gebieten des Mittellandes der Fall ist. Möglicherweise bestehen sogar Verbindungen mit dem im Wallis besonders früh und stark entwickelten Hexenwesen. Sowohl der Kampf gegen Volkerhebungen (im Wallis unter dem bekannten Symbol der Matze geführt, einer großen Holzkeule mit Fratzengesicht) wie auch der Kampf gegen Glaubensabfall ging gegen etwas «Hexenmäßiges», er war damit nicht zuletzt Sache der Frauen. So versuchen Wackernagels interessante Hinweise ein ursprüngliches Verhalten zu deuten, das möglicherweise, natürlich mit ganz anderer, verstandesmäßiger Begründung, in Unterbäch nachgewirkt hat.

A. H.

VEREINSNACHRICHTEN

Sitzung des Zentralvorstandes

vom 18. Mai 1957 im Hotel Aarauerhof, Aarau

(Protokollauszug)

1. Die Präsidentin kann 8 Mitglieder des Vorstandes begrüßen. Anwesend sind auch die Redaktorin, Frl. P. Müller von der Stellenvermittlung, Frl. S. Rauch von der Saffa und Frl. Peter, Präsidentin der Sektion Aargau des Schweiz. Lehrerinnenvereins.
2. Verschiedene organisatorische Fragen der Delegiertenversammlung werden besprochen.
Die bernischen Sektionen schlagen Änderung des § 34 unserer Statuten vor.
3. Für unsern Wochenendkurs, Thema Jugendliteratur, gedacht als Arbeitstagung, haben wir noch keinen Referenten gefunden. Wir suchen weiter.
4. Das Budget wird beraten.
5. Der Zentralvorstand schlägt der Delegiertenversammlung vor, einen besonderen Saffa-Beitrag zu beschließen, der von den einzelnen Mitgliedern geleistet werden soll.
6. Die Jahresrechnung der Stellenvermittlung wurde von der Saffa geprüft.
Die Gehaltsansätze werden revidiert.
7. Im Heim muß der Lift ersetzt werden. Wir holen von der Delegiertenversammlung den Kredit ein.